



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1990

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	18. 6. 1990	RdErl. d. Innenministers Dienstreisen im Bereich der Polizei; Genehmigung von Auslandsdienstreisen	796
2322	17. 5. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO –; Verzeichnis der Prüfingenieure für Baustatistik	796
631	25. 5. 1990	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO)	803
71260	28. 5. 1990	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Satzung der „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“	807

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
28. 5. 1990	Ministerpräsident Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	807
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 37 v. 13. 6. 1990	808

I.
203205

**Dienstreisen im Bereich der Polizei
Genehmigung von Auslandsdienstreisen**

RdErl. d. Innenministers
v. 18. 6. 1990 – IV B 1 – 1505 H

Aufgrund des § 2 der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1986 (GV. NW. S. 494), – SGV. NW. 20320 – erteile ich den Leitern der Polizeibehörden und -einrichtungen jeweils für ihre Person allgemein die Befugnis, Auslandsdienstreisen in die Länder der Europäischen Gemeinschaft sowie nach Österreich und in die Schweiz bis zur Dauer von sieben Tagen auszuführen.

Ferner ermächtige ich die Leiter der Polizeibehörden und -einrichtungen, Auslandsdienstreisen ihrer Bediensteten

1. in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
2. zur Abschiebung von Ausländern und
3. aus sonstigen Anlässen in die Länder der europäischen Gemeinschaft sowie nach Österreich und in die Schweiz bis zur Dauer von sieben Tagen

zu genehmigen.

Vorstehende Befugnis und Ermächtigung gelten nicht für Auslandsdienstreisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Vereinstreffen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die polizeiliche Belange nicht unmittelbar berühren.

Ich gehe davon aus, daß von dieser Ermächtigung unter Anlegung eines strengen Maßstabes und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel nur in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang Gebrauch gemacht wird.

Mein RdErl. v. 15. 5. 1981 (SMBI. NW. 203205) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1990 S. 796.

2322

**Verordnung über bautechnische Prüfungen
– BauPrüfVO –**

Verzeichnis der Prüfingenieure für Baustatik

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 17. 5. 1990 –
V B 1 – 534.103

Anlage

Nachstehend gebe ich ein neues Verzeichnis – Stand: 10. 5. 1990 – der von mir nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO – vom 6. Dezember 1984 (GV. NW. S. 744), geändert durch Verordnung vom 15. November 1989 (GV. NW. S. 632), – SGV. NW. 232 – anerkannten Prüfingenieure für Baustatik bekannt.

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 28. 2. 1985 (SMBI. NW. 2322) wird aufgehoben.

Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüflingenenieure für Baustatik - Stand: 10.05.1990 -

Anlage

Name	Anschrift	Telefon	Fachrichtung // anerkannt bis...		
			Metalbau	Massivbau	Holzbau
1. Dr.-Ing. Gert Albrecht	4630 Bochum 1, Kohlenstraße 70	0234/43921	02.05.1995	-----	7
2. Dr.-Ing. Helmut Astor	4600 Dortmund 1, Konrad-Glockner-Straße 19	0231/411307	22.03.1999	22.03.1999	-----
3. Dipl.-Ing. Wolfgang Barthelmes	4000 Düsseldorf, Hetjensstraße 15	0211/652928	16.10.1995	16.10.1995	-----
4. Dr.-Ing. Heinz Bild	5800 Hagen, Emster Straße 25	0233/155005	-----	05.11.1995	-----
5. Dipl.-Ing. Karl Billig	4000 Düsseldorf, Mäkastenstraße 2	0211/356233	-----	05.03.2000	-----
6. Dipl.-Ing. Hans Blume	4600 Dortmund, Sartoristraße 4	0231/733397	10.07.1997	-----	-----
7. Univ.Prof.Dr.-Ing. Siegfried Bosniakowski	5100 Aachen, Ardennestraße 88 oder RWTH Aachen 5100 Aachen, Mies-van-der-Rohe-Str. 1	0240/81435 0241/805098	-----	04.01.1999	-----
8. Dipl.-Ing. Günter Breithaupt	4300 Essen 15, Lindaühle 7	0201/460046	-----	16.03.1993	-----
9. Prof.Dipl.-Ing. Josef Büsse	4400 Münster, Blumenstraße 20	0251/521014	-----	18.09.1996	-----
10. Dipl.-Ing. Norbert Burbach	5910 Kreuztal-Krombach, Hägener Straße 292	02732/80051	-----	09.01.1996	-----
11. Dipl.-Ing. Rüdiger Cardinal	4800 Bielefeld 14, Hauptstraße 50-52	0521/410001	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
12. Dr.-Ing. Gerhard Caspers	4600 Dortmund 1, Westfälendamm 80	0231/527961	05.06.1994	unbegrenzt	05.06.1994
13. Dipl.-Ing. August Coblenz	4600 Dortmund, Ludwigstraße 16	0231/528568	24.05.2001	24.05.2001	-----
14. Dipl.-Ing. Werner Daecke	4300 Essen 16, Unterer Pustetberg 26	0201/491717	20.03.1995	-----	-----
15. Dipl.-Ing. Heinz Dannenberg	4100 Duisburg 14, Beguinenvstraße 57	02135/2631	10.11.2000	10.11.1998	-----
16. Dipl.-Ing. Joachim Daßler	4300 Essen 15, Ostpreußenstraße 58	0201/461020	26.03.1998	-----	-----
17. Dipl.-Ing. Gerhard Dittmann	4000 Düsseldorf 1, Adlerstraße 34-40	0211/356034	03.06.1991	03.06.1991	-----
18. Univ.Prof.Dr.-Ing. Helmut Domke	4100 Duisburg 25, Mannesmannstraße 161	0203/781080	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
19. Dipl.-Ing. Günter Drechsler	5000 Köln 1, Luxemburger Straße 75	0221/441023	-----	01.08.1998	-----
20. Dipl.-Ing. Josef G. Dumsch	5600 Wuppertal 1, Schreinersweg 9	0202/426066	-----	02.08.2002	-----
21. Dipl.-Ing. Karl Helitz Einseifer	4100 Duisburg 25, Mannesmannstraße 161	0203/781080	19.04.1994	19.04.1994	-----
22. Dipl.-Ing. Udo Engels	4930 Detmold, Lengoer Straße 20	05231/29025	-----	21.03.2011	-----
23. Dr.-Ing. Diethelm Feder	4048 Grevenbroich 1, Lindenstraße 58	02181/3293	02.05.1995	-----	-----
24. Dipl.-Ing. Heinrich Fedler	4000 Düsseldorf 30, Duisburger Straße 113	0211/494084	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
25. Dipl.-Ing. Heinz Flett	5100 Aachen, Preusweg 102	0241/72077	-----	unbegrenzt	-----
26. Dipl.-Ing. Heinrich Fraunze	4630 Bochum, Wiemelhäuser Straße 269	0234/73326	-----	30.11.1994	-----

	Name	Anschrift	Telefon	Fachrichtung // anerkannt bis...		
1	2	3	4	5	6	7
27.	Dipl.-Ing. Werner Friedrich	5340 Bad Honnef 1, Karl-Simrock-Straße 64 a	02224/2019	-----	01.03.1993	-----
28.	Dipl.-Ing. Gerd Genähr	4600 Dortmund 50, Kirchhöder Straße 12	0231/73973	07.09.2001	07.09.2001	-----
29.	Prof.Dr.-Ing. Willy Gerards	5100 Aachen, Am Pannhaus 3	0241/12704	-----	05.02.1998	-----
30.	Dipl.-Ing. Max Gesch	4650 Gelsenkirchen, Husemannstraße 53	0209/15461	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
31.	Univ.Prof.Dr.-Ing. Jürgen Gildengesing	5100 Aachen, Weisshausstraße 23 oder RWTH Aachen 5100 Aachen, Mies-van-der-Rohe-Str. 1	0241/66718 0241/805081	22.08.2013	22.08.2013	22.08.2013
32.	Dr.-Ing. Jochen Haensel	4630 Bochum 1, Kohlenstraße 70	0234/43321	31.08.2010	-----	-----
33.	Dipl.-Ing. Josef Haesaerts	4000 Düsseldorf, Geibelstraße 31	0211/683391	unbegrenzt	unbegrenzt	-----
34.	Dipl.-Ing. Joachim Hamelmann	4300 Essen, Hollestraße 1	0201/226957	13.05.1999	-----	-----
35.	Dipl.-Ing. Gerhard Hanst	4787 Geseke, Königsberger Straße 19	02942/1450	-----	29.09.2004	-----
36.	Dr.-Ing. Wolfgang Hartmann	4900 Herford, Pagenmarkt 4	05221/81041	09.09.1998	09.09.1998	-----
37.	Dipl.-Ing. Jürgen Hausehild	5090 Leverkusen 1, Fichtestraße 1	0214/91780	-----	31.03.2009	-----
38.	Dipl.-Ing. Josef Heering	4000 Düsseldorf 30, Venloer Straße 8	0211/497080	-----	11.03.1994	-----
39.	Dipl.-Ing. Johannes Henke	4300 Essen 1, Wandastraße 9	0201/25715	-----	03.11.1996	-----
40.	Dipl.-Ing. Helmut Herold	4020 Mettmann 2, Odenwaldstraße 16	02104/52207	-----	01.11.1995	-----
41.	Dipl.-Ing. Nils Hesberg	5000 Köln 41, Wiethäuserstraße 37	0221/494072	12.05.1996	12.05.1998	-----
42.	Univ.Prof.em.Dr.-Ing.habil Kurt Hirschfeld	5100 Aachen, Muffeler Weg 11	0241/83029	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
43.	Dr.-Ing. Hans-Georg Hofmann	4330 Mülheim/Ruhr, Tannenstraße 5	0208/51352	14.05.2008	-----	-----
44.	Dr.-Ing. Günter Hollfeld	5100 Aachen, Eupener Straße 139	0241/60506	12.05.1998	12.05.1998	-----
45.	Dipl.-Ing. Josef Holthausen	4040 Neuss 1, Lessingstraße 27	02101/48587	-----	unbegrenzt	-----
46.	Dr.-Ing. Hellmut Homberg	5800 Hagen 7, Berliner Straße 2-8	02331/330081	unbegrenzt	unbegrenzt	-----
47.	Univ.Prof.Dr.-Ing. György Ivanyi	5620 Velbert 11, Auf der Egge 40 oder Universität Essen 4300 Essen, Universitätsstr. 15	02052/80479	-----	15.01.2009	-----
48.	Dipl.-Ing. Wolf Jeromin	5000 Köln 1, Mühlbach 32-36	0261/1832767	-----	10.02.2007	-----
49.	Dipl.-Ing. Claus Jung	5350 Euskirchen, Mühlenstraße 9	0225/55651	-----	16.04.2008	-----
50.	Dipl.-Ing. Eva Karvanek	4200 Oberhausen 11, Kolberger Straße 7	0208/642909	-----	08.07.2015	-----
51.	Dipl.-Ing. Ewald Katerkamp	5608 Radevormwald, Rochollstraße 6	02195/2971	-----	17.06.1992	-----

	Name	Anschrift	Telefon	Fachrichtung // anerkannt bis...		
1	2	3	4	5	6	7
52.	Dipl.-Ing. Walter Keck	4600 Dortmund 12, Höhfuhr 41	0231/257368	-----	01.11.1995	-----
53.	Dipl.-Ing. Roland Kersten	40005 Mieribusch 3, Berliner Straße 5	02150/2735	02.05.2001	-----	-----
54.	Univ.Prof.Dr.-Ing. Rolf Kindmann	4670 Linen-Brambauer, Am Riepersbusch 33 oder Ruhr-Universität Bochum 4630 Bochum 1, Universitätsstr. 150	0231/875272 0234/7004965	28.02.1995	-----	-----
55.	Dipl.-Ing. Walter Kisch	5900 Siegen 21, Bismarckstraße 76-78	0271/45041	-----	19.02.1997	-----
56.	Dipl.-Ing. Frank Klehn	5340 Bad Honnef, Reichenberger Straße 2	02224/5091	-----	17.05.2006	-----
57.	Dipl.-Ing. Ewald Klein	5160 Düren, Wirteltorplatz 10	02421/14074	-----	13.02.2006	-----
58.	Dr.-Ing. Heinz-Dieter Köpper	4630 Bochum 7, Industriestraße 27	0234/2980113	-----	06.03.2008	-----
59.	Dr.-Ing. Heinz Kollmeier	4030 Ratingen 1, Düsseldorfer Platz 2	02102/26264	22.11.2004	-----	-----
60.	Dipl.-Ing. Hermann Kordt	4600 Dortmund-Gartenstadt, Am Zehnthof 149	0231/51692-0	13.09.1997	-----	-----
61.	Univ.Prof.Dr.-Ing. Bernhard Kotulla	5000 Köln 41, Schinkelstraße 6	0221/409496	-----	10.04.2001	-----
62.	Univ.Prof.Dr.-Ing. Wilfried Kräitzig	4630 Bochum 1, Buscheyplatz 11 oder Ruhr-Universität Bochum 4630 Bochum, Universitätssstr. 150	0234/700-4965	-----	07.11.2002	07.11.2002
63.	Dipl.-Ing. Günther Krause	4300 Essen 16, Spillheide 23	0201/403467	-----	30.01.1991	-----
64.	Dr.-Ing. Karl-Hans Krieg	5800 Hagen 1, Fleyer Straße 27	02331/23980	-----	18.04.1992	-----
65.	Dr.-Ing. Siegfried Krug	5100 Aachen, Schloßparkstraße 9	0241/14010	18.07.1997	18.07.1997	-----
66.	Dr.-Ing. Klaus Kunkel	4000 Düsseldorf, Tußmannstraße 61	0211/481026	-----	08.01.2011	-----
67.	Univ.Prof.Dr.-Ing. Carsten Langlie	4800 Bielefeld 14, Hauptstraße 50-52	0521/410001	01.01.2008	01.01.2008	01.01.2008
68.	Dipl.-Ing. Gerhard Lapp-Enden	5100 Aachen, Birkenweg 1	0241/166328	-----	20.07.1993	-----
69.	Prof.Dr.-Ing. Richard Lebherz	4400 Münster, Blumenstraße 20	0251/521014	-----	04.01.1998	-----
70.	Dipl.-Ing. Otto Lenkeritz	5100 Aachen, Hohenstaufenallee 56	0241/71404	unbegrenzt	unbegrenzt	-----
71.	Dr.-Ing. Detlef Mahr	5000 Köln 91, Servatiusstraße 69	0221/891055	-----	15.08.2008	-----
72.	Dr.-Ing. Berend Mainz	4040 Neuss, Kastellstraße 2	02101/26153	-----	26.12.2008	-----
73.	Dipl.-Ing. Herbert Meinsma	5650 Solingen 1, Lützowstraße 371	0212/590899	07.06.2000	07.06.2000	-----
74.	Dr.-Ing. Franz Meissner	5000 Köln 91, Mündersbacher Straße 95 a	0221/843648	unbegrenzt	unbegrenzt	-----
75.	Dipl.-Ing. Bernhard Moerschbacher	5100 Aachen, Heidweg 11	0241/61171	-----	24.06.1996	-----
76.	Dipl.-Ing. Gerhard Müller	4000 Düsseldorf 30, Münsterstraße 147	0211/485909	12.06.1996	-----	-----

	Name	Anschrift	Telefon	Fachrichtung // anerkannt bis...		
1	2	3	4	5	6	7
77.	Dipl.-Ing. Georg Napp	4000 Düsseldorf 30, Im Grund 64 c	0211/433392	unbegrenzt	Massivbau	Holzbau
78.	Dr.-Ing. Wolfgang Naumann	5000 Köln 51, Bonner Straße 311-313	0221/375827	-----	15.06.1999	-----
79.	Dipl.-Ing. Ludwig Neff	4200 Oberhausen 11, Feldstraße 42	0208/650058	05.12.1991	-----	-----
80.	Dipl.-Ing. Kurt Neumann	5860 Iserlohn, Platanenstraße 13	02371/50719	10.01.1997	-----	-----
81.	Dipl.-Ing. Wilhelm Ohl	4750 Unna-Massen, Adalbert-Stifter-Straße 1	02303/50253	06.09.2001	-----	-----
82.	Dipl.-Ing. Rolf Pächtnatz	4000 Düsseldorf, Beethovenstraße 12	0211/661514	-----	28.06.1997	-----
83.	Dr.-Ing. Clemens Pelle	4690 Dortmund 30, Kapitelwiese 7	0231/433611	-----	20.11.2008	-----
84.	Univ.Prof.Dr.-Ing.E.h. Stefan Polony	5000 Köln 1, St. Aperstraße 20	0221/209060	-----	05.07.2000	-----
85.	Dipl.-Ing. Hans-Georg Pühl	4300 Essen, Zindelstraße 9	0201/226936	-----	unbegrenzt	-----
86.	Dr.-Ing. Günter Raczat	5800 Hagen, Am Waldestrand 12 a	02331/53023	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
87.	Dipl.-Ing. Hermann Ramm	4300 Essen 1, Hollestraße 1 g	0201/226957	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
88.	Dipl.-Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. Karl-Theo Reinhart	4000 Düsseldorf, Venloerstraße 8	0211/497080	-----	02.05.1995	-----
89.	Dipl.-Ing. Werner Rietdorf	4000 Düsseldorf 11, Joachimstraße 48	0211/551734	-----	16.03.1994	-----
90.	Dipl.-Ing. Josef Röttgen	4100 Duisburg 25, Mannesmannstraße 161	0203/781080	13.04.1999	13.04.1999	13.04.1999
91.	Univ.Prof.em.Dr.-Ing.Dr.-Ing.E.Karlheinz Roik	4630 Bochum 1, Kohlenstraße 70	0234/43921	04.09.1994	04.09.1994	-----
92.	Dipl.-Ing. Gerhard Rose	5090 Leverkusen 3, Höhenstraße 80	02171/80031	06.01.1994	-----	-----
93.	Dipl.-Ing. Bernhard Rothe	4300 Essen 1, Rüttenscheider Straße 67/69	0201/789081	-----	30.08.1996	-----
94.	Dipl.-Ing. Reinhard Ruhrberg	5800 Hagen 1, Homerstraße 10	02337/8195	25.06.1995	25.06.1997	-----
95.	Dr.-Ing. Klaus Schäfer	4600 Dortmund-Berghofen, Maulwurfweg 29	0231/484749	-----	15.04.2009	-----
96.	Dr.-Ing. Walter Schlink	4050 Mönchengladbach 2, Gracht 23 II	02166/48041	unbegrenzt	unbegrenzt	-----
97.	Dipl.-Ing. Wolfgang Schlie	4700 Hamm 1, Hubertusstraße 5	02381/86195	-----	25.08.2005	25.08.2005
98.	Univ.Prof.Dr.-Ing. Herbert Schmidt	4030 Ratingen 6, Marienburger Straße 2	02102/68644	27.08.2004	-----	-----
99.	Dipl.-Ing. Klaus-Peter Schmidt	4000 Düsseldorf 1, Adlerstraße 34-40	0211/356033	05.02.2002	05.02.2002	-----
100.	Dipl.-Ing. Herbert Schmitt	4000 Düsseldorf 30, Gartenstraße 53	0211/492035	27.01.2002	27.01.2002	27.01.2002
101.	Dr.-Ing. Werner Schneider	4300 Essen 1, Klinkestraße 8	0201/255675	-----	24.08.1999	-----
102.	Prof.Dr.-Ing. Günter Schnellenbach	4630 Bochum 1, Viktoriastraße 45	0234/68907-15	08.07.2004	08.07.2004	-----
103.	Dipl.-Ing. Broder Schröder	4600 Dortmund 1, Am Zehnthof 149-151	0231/516920	-----	12.12.2005	02.05.1995

	Name	Anschrift	Telefon	Fachrichtung // anerkannt bis...	Metallbau	Massivbau	Holzbau
1	2	3	4	5	6	7	
104.	Dipl.-Ing. Josef Schürmann	4600 Dortmund 1, Goebenstraße 9	0231/527938	13.03.1991	13.03.1991	-----	
105.	Dipl.-Ing. Willi Schüssler	4000 Düsseldorf 30, Moersenbrüicher Weg 191	0211/634025-27	-----	22.08.1998	-----	
106.	Dipl.-Ing. Guido Schütz	5600 Wuppertal 1, Bismarckstraße 21	0202/304250	-----	unbegrenzt	-----	
107.	Dipl.-Ing. Paul Schulte	5100 Aachen, Pottannmühlenweg 18	0241/72400	26.06.1997	-----	-----	
108.	Dipl.-Ing. Werner Schulte	5804 Herdecke, Am Rahmen 6	02330/2944	-----	27.06.2009	-----	
109.	Dr.-Ing. Horst Schultz	4630 Bochum 7, Industriestraße 27	0234/2980111	18.02.2003	18.02.2003	-----	
110.	Prof.Dr.-Ing.habil. Albrecht Schutte	4650 Gelsenkirchen-Buer, Daimlerstraße 6	0209/72004	-----	12.09.2008	-----	
111.	Dipl.-Ing. Lothar Schwarz	4100 Duisburg 1, Sonnenwall 64	0203/21146	-----	25.12.2002	-----	
112.	Univ.Prof.Dr.-Ing. Gerhard Sedlacek	5100 Aachen-Laurensberg, An der Rast 7 a oder RWTH Aachen 5100 Aachen, Mies-van-der-Rohe-Str. 1	0241/14327 0241/805177	16.11.2009	-----	-----	
113.	Dipl.-Ing. Edgar Spitta Z.	4030 Ratingen 6, Nesenhaus 20	02102/69706	-----	19.05.2011	-----	
114.	Dr.-Ing. Heribert Spitz	5350 Euskirchen, Charleviller Platz 29	02251/58300	-----	09.10.2017	-----	
115.	Dipl.-Ing. Hans-Rudolf Stannemann	4000 Düsseldorf, Venloer Straße 8	0211/497080	-----	24.08.2004	-----	
116.	Univ.Prof.Dr.-Ing. Friedhelm Stangenberg	4630 Bochum, Viktoriastraße 45-47	0234/68907-0	-----	12.10.2012	-----	
117.	Univ.Prof.en.Dr.-Ing. Philipp Stein	5100 Aachen, Am Blockhaus 21	0241/73975	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
118.	Dipl.-Ing. Willi Stötzer	5060 Bergisch-Gladbach 1, Overather Straße 23	02204/53036	-----	08.10.1999	-----	
119.	Dipl.-Ing. Albert Thomas	4400 Münster, Hüfferstraße 15-16	0251/40241	-----	22.03.1999	-----	
120.	Dipl.-Ing. Siegfried Thomass	5340 Bad Honnef, Am Buchebonne 4	02224/5091	-----	unbegrenzt	unbegrenzt	
121.	Dipl.-Ing. Jochen Tonashevsky	4630 Bochum 1, Lüderitzstraße 11	0234/37775	-----	30.10.1994	30.10.1994	
122.	Dr.-Ing. Jernej Topole	5820 Gevelsberg, Hagner Straße 178	02332/62606	-----	18.09.2004	-----	
123.	Univ. Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Heinrich Trost	5100 Aachen, Dienmarstr. 28 oder RWTH Aachen 5100 Aachen, Mies-van-der-Rohe-Str. 1	0241/633986 0241/805098	-----	16.04.1996	16.04.1996	
124.	Dipl.-Ing. Dieter Thümler	5000 Köln 1, Cäcilienstraße 48	0221/210755	-----	30.11.1998	-----	
125.	Dipl.-Ing. Jochen Uhleinberg	5090 Leverkusen 3, Haus-Vorster-Straße 31	02171/2406	-----	22.12.2008	-----	
126.	Dr.-Ing. Joachim Urban	5000 Köln 80, Scheidemannstraße 14	0221/633089	-----	15.05.1998	-----	
127.	Dipl.-Ing. Silvio von Spiess	4600 Dortmund 1, Kaiserstraße 61	0231/579237	unbegrenzt	unbegrenzt	-----	
128.	Dipl.-Ing. Günter Warns	4600 Dortmund 30, Wedelstraße 31	0231/464001	-----	24.07.2001	-----	

1	Name 2	Anschrift 3	Teleton 4	Fachrichtung // anerkannt bis...		
				Metallbau 5	Massivbau 6	Holzbau 7
129.	Dr.-Ing. Gernot Weber	5040 Brühl-Kierberg, Im Mühlengrund 2	02232/24160	13.11.2004	13.11.2004	-----
130.	Dipl.-Ing. Helmut Weber	4300 Essen 1, Hollestraße 1 g	0201/226957	-----	20.01.2002	-----
131.	Dr.-Ing. Ulrich Weyer	4600 Dortmund 1, Märkische Straße 56-58	0231/573611	27.03.2018	-----	-----
132.	Dr.-Ing. Wilhelm Winkhaus	5300 Bonn, Münsterstr. 20	0228/631631	-----	14.12.2004	-----
133.	Dipl.-Ing. Horst Winzer	4000 Düsseldorf 1, Grunerstraße 19	0211/622557	-----	08.09.1996	-----
134.	Prof.Dr.-Ing. Otto Wommelsdorff	4353 Oer-Erkenschwick, Haardstraße 64	02368/1823	-----	09.06.1996	-----
135.	Dipl.-Ing. Gerd Wilkow	4018 Langenfeld, Julius-Leber-Straße 16	02173/70933	28.08.1991	28.08.1991	28.08.1991
136.	Dr.-Ing. Norbert Zahlten	5600 Wuppertal 2, Hasslinghauser Straße 134	0202/643055	10.09.1996	10.09.1996	-----
137.	Dipl.-Ing. Werner Zenner	4220 Dinslaken, Berliner Straße 15	02134/70008	25.04.1992	25.04.1992	-----
138.	Dipl.-Ing. Werner Ziehm	4650 Gelsenkirchen 2, Albertstraße 32	0209/30451	unbegrenzt	unbegrenzt	-----
139.	Univ.Prof.Dr.-Ing. Konrad Zilch	5100 Aachen, Pommerrötter Weg 18	0241/660844	-----	27.08.2012	-----

631

**Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO)**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1990 –
I D 5 – 0125 – 3

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift entfallen das Wort „Vorläufige“ und die Abkürzung „Vorl.“.
2. Nach Nummer 1.52 VV zu § 7 LHO wird folgende Nummer 1.6 eingefügt:
 - 1.6 Besteht für den Erwerb oder die Nutzung von Vermögensgegenständen eine Wahlmöglichkeit zwischen Kauf-, Miet-, Leasing-, Mietkaufverträgen oder ähnlichen Verträgen, so ist vor dem Vertragsabschluß zu prüfen, welche Vertragsart für das Land am wirtschaftlichsten ist. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für den Erwerb durch Kauf reicht als Rechtfertigungsgrund für die Begründung von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.
3. In Nummer 4.1 VV zu § 17 LHO wird am Ende des Satzes 2 der Klammerhinweis „(Grundsatz der Stellenbindung)“ angefügt.
4. In Nummer 4.2 VV zu § 17 LHO werden die Wörter „Teilzeitbeamten oder -richterinnen“ durch die Wörter „Teilzeitbeamten oder -richtern“ ersetzt.
5. In Nummer 6.2 Satz 2 VV zu § 17 LHO wird der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 2 zu § 48)“ gestrichen.
6. In Nummer 6.3 VV zu § 17 LHO wird folgender Satz 2 angefügt:
Nummer 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Leerstellen für Angestellte und Arbeiter in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesen werden.
7. Die Nummer 4 der Anlage zu Nummer 1.24 zu § 23 erhält folgende Fassung:
 - 4 Auf Verträge im Sinne der Nr. 1 finden insbesondere folgende Preisvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:
 - 4.1 Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953.
 - 4.2 Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972.
 - 4.3 Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972.
8. In Nummer 1.3 VV zu § 24 LHO wird die Zahl „250 000 DM“ durch die Zahl „750 000 DM“ ersetzt.
9. In Nummer 2.1 VV zu § 24 LHO wird die Zahl „300 000 DM“ durch die Zahl „500 000 DM“ ersetzt.
10. In Nummer 2.2 VV zu § 24 LHO wird die Zahl „300 000 DM“ durch die Zahl „500 000 DM“ ersetzt.
11. Die Nummer 2.1 VV zu § 37 erhält folgende Fassung:
 - 2.1 Vorgriffe sind überplanmäßige Ausgaben (Nr. 1.1) bei übertragbaren Bewilligungen; sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen (§ 37 Abs. 6). Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nicht als Vorgriffe behandelt werden.
12. Die VV zu § 38 LHO werden wie folgt ergänzt und geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird folgender Satz angefügt:
Der Antrag hat die in dem beigefügten Muster aufgeführten Mindestangaben zu enthalten. (Vgl. Muster Anlage 1)
 - b) Die Nummer 2 VV zu § 38 LHO erhält folgende Fassung:

2 Einwilligung des Finanzministers (Abs. 2)

- 2.1 Eine erhebliche Abweichung im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn ein Jahresbetrag einer Verpflichtungsermächtigung um mehr als 5 v. H. überschritten wird. Eine Überschreitung im Sinne des Satzes 1 liegt auch dann vor, wenn der Überschreitung in einem Jahr eine Unterschreitung in einem anderen Jahr gegenübersteht. Eine Überschreitung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigung fällt nicht unter § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, sondern unter § 38 Abs. 1 Satz 2.
- 2.2 Bei der Überschreitung eines Jahresbetrages einer Verpflichtungsermächtigung von mehr als 5 v. H. bis 10 v. H. ist dem Finanzminister eine gleichwertige Einsparung für dasselbe Haushaltsjahr vorzuschlagen.
- 2.3 Bei der Überschreitung eines Jahresbetrages einer Verpflichtungsermächtigung um mehr als 10 v. H. ist dem Finanzminister für die Entscheidung über seine Einwilligung zusätzlich zu einem gleichwertigen Einsparungsvorschlag für dasselbe Haushaltsjahr eine Begründung für die Notwendigkeit der Überschreitung zu übersenden.
- 2.4 In den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist dem Finanzminister für die Entscheidung über seine Einwilligung eine Begründung für die für erforderlich gehaltenen Jahresbeträge zu über senden.
13. In Nummer 4.1 VV zu § 38 LHO wird die Zahl „20 000 DM“ durch die Zahl „40 000 DM“ und die Zahl „10 000 DM“ wird durch die Zahl „20 000 DM“ ersetzt.
14. In Nummer 4.2 VV zu § 38 LHO erhält Satz 1 folgende Fassung:
Kauf-, Miet-, Mietkauf- oder Leasingverträge (vgl. Nr. 1.6 zu § 7) können nur in den Fällen als Verpflichtungen für laufende Geschäfte behandelt und demzufolge ohne das Erfordernis einer Verpflichtungsermächtigung vorgenommen werden, in denen der Tatbestand der Nr. 4.1 erfüllt wird.
15. Die VV zu § 39 LHO erhalten folgende Fassung:
Welche Rechtsgeschäfte des Landes Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen sind, richten sich nach bürgerlichem Recht.
 - 1 Für Bürgschaften gelten die §§ 765 ff. BGB.
 - 2 Garantien sind selbständige Verträge, mit denen das Land ein vermögenswertes Interesse des Garantieempfängers dadurch sichert, daß es verspricht, für ein bestimmtes Ergebnis einzustehen, insbesondere die Gefahr eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen.
 - 3 Sonstige Gewährleistungen sind Verträge, die ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen.
 - 4 In den Fällen der Nrn. 2 und 3 muß die Risikoübernahme die Hauptverpflichtung des Vertrages sein.
 - 5 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können nur zur Absicherung ungewisser, in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muß. In diesem Fall sind Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.
 - 6 Kreditzusagen im Sinne des § 39 Abs. 2 sind vertragliche oder sonstige Zusagen, in denen die Hingabe eines Darlehens zu einem späteren Zeitpunkt versprochen wird. Nicht zu den Kreditzusagen zählen die Fälle, in denen der Darlehenbetrag schon bei Vertragsabschluß geleistet wird.
 - 7 Der Einwilligung des Finanzministers und seiner Beteiligung an den Verhandlungen bedarf es nicht, wenn die Kreditzusage

- 7.1 im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll, hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind und kein Ermessensspielraum der Verwaltung für die Ausgestaltung der Kreditbedingungen besteht oder
- 7.2 für ein Darlehen als Zuwendung (§§ 23, 44) gegeben wird, im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll und hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind.
- 8 Die zuständigen Dienststellen haben neben einem Prüfungsrecht auszubedingen, daß die Beteiligten den zuständigen Dienststellen oder ihren Beauftragten jederzeit Auskunft über die mit der Kreditgewährung sowie der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zusammenhängenden Fragen zu erteilen haben (Auskunftsrecht). Im Falle des § 39 Abs. 3 letzter Satz ist das Auskunftsrecht für sich allein auszubedingen. Von der Ausbedingung eines Auskunftsrechts kann in begründeten Fällen mit Einwilligung des Finanzministers abgesehen werden.
- 9 Die zuständigen Stellen für den Einzelplan, bei dem die Mittel für etwaige Schadenszahlungen aus übernommenen Gewährleistungen veranschlagt sind, führen über die übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen einen Nachweis.
16. In der Überschrift zu den VVG zu § 44 LHO ist das Wort „Vorl.“ zu streichen.
17. Nach Nummer 8.2 ANBest-G (Anlage zu den VVG) wird folgende Nummer 8.3 angefügt:
- 8.3 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des EG-Haushalts geleistet werden.
18. Im Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 VVG erhält die Nummer 8.3 folgende Fassung:
- 8.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
19. Im Grundmuster 2 zu Nummer 4.1 VVG werden in der Nummer 6 die Wörter „im Rahmen der verfügbaren Landesmittel“ gestrichen.
20. Die V.V zu § 45 LHO werden wie folgt ergänzt und geändert:
- a) Nummer 7 entfällt.
- b) Nummer 8 wird Nummer 7. In Nummer 7 (neu) entfallen die Worte „Einnahmereste und“; Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
Die für den Einzelplan zuständigen Stellen übersenden einen Plan über die Verwendung und den Ausgleich der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste.
21. Bei Nummer 1 VV zu § 48 LHO wird die Zahl „1“ gestrichen. Gleichzeitig werden nach den Wörtern „das 65. Lebensjahr“ die Wörter „oder ein höheres Lebensalter“ gestrichen.
22. Nummer 2 VV zu § 48 LHO wird gestrichen.
23. In Nummer 2.22 VV zu § 49 LHO wird das Wort „Beamter“ durch das Wort „Aufstiegsbeamter“ ersetzt und vor dem Wort „Aufstiegsprüfung“ werden die Wörter „Laufbahnprüfung bzw.“ eingefügt.
24. In Nummer 2.8 VV zu § 49 LHO werden in Satz 2 die Wörter „gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 LBG zugrunde liegt“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung der Ausgleichszulage entspricht“ ersetzt.
25. In Nummer 3 VV zu § 49 LHO werden die Wörter „§ 3 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.
26. Nach Nummer 4.3 VV zu § 49 LHO wird folgende Nummer 4.4 angefügt:
- 4.4 Bei Leerstellen für Angestellte und Arbeiter gelten die Nrn. 4.2 und 4.3 entsprechend.
27. In Nummer 3 VV zu § 51 LHO erhält der Klammerhinweis in Satz 2 folgende Fassung:
(vgl. z. B. § 5 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz)
28. In Nummer 1.1 VV zu § 54 LHO wird die Zahl „250 000 DM“ durch die Zahl „750 000 DM“ ersetzt.
29. Nach Nummer 1.4 VV zu § 55 LHO wird folgende neue Nummer 1.5 angefügt:
- 1.5 Die Beschaffungsgrundsätze ergeben sich aus dem Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VHG – VOL, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1989 – SMBI. NW. 20021 –).
30. Die VV zu § 56 LHO erhalten folgende Fassung:
- 1 Vorleistungen sind Leistungen des Landes vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Keine Vorleistungen sind solche Leistungen, die Zug um Zug gegen entsprechende Gegenleistungen gewährt werden (z. B. Abschlagszahlungen, Teilzahlungen auf Teilleistungen).
- 2 Vorleistungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vereinbart oder bewirkt werden. Als allgemein üblich können Vorleistungen im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn sie im marktwirtschaftlichen Wettbewerb, also auch von nicht-öffentlichen Auftraggebern, üblicherweise gewährt werden. Durch besondere Umstände können Vorleistungen im Einzelfall insbesondere gerechtfertigt sein, wenn ein Vertragsabschluß, dessen Zustandekommen im dringenden Landesinteresse liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann oder wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für den Auftragnehmer unzumutbaren Kapitalanspruchnahme verbunden ist. Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltjahrs Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, daß die Ausgaben sonst verfallen. Die Gründe für die Vereinbarung oder Bewirkung der Vorleistungen sind aktenkundig zu machen.
- 3 Vorleistungen sind nicht zulässig, wenn ungewiß ist, ob der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 4 Über die Bemessung der Vorleistungen, ihre Verzinsung und Tilgung sowie über die Sicherheitsleistung ist vertraglich Bestimmung zu treffen.
- 5 Vorleistungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, dürfen nachträglich ohne ausdrückliche Vertragsänderung nicht bewirkt werden; die Vertragsänderung unterliegt den Bestimmungen des § 58.
- 6 Sonderregelungen für bestimmte Bereiche bleiben unberührt.
31. In Nummer 1.4 VV zu § 58 LHO wird die Zahl „10 000 DM“ durch die Zahl „50 000 DM“ ersetzt.
32. In Nummer 1.5 VV zu § 58 LHO wird die Zahl „5 000 DM“ durch die Zahl „15 000 DM“ ersetzt.
33. Die Nummer 3 VV zu § 58 LHO erhält folgende Fassung:
- 3 Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung.
- 3.1 Die Nummern 1.4, 1.5, 2.2 und 2.3 gelten nicht, soweit es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt; vgl. Nr. 1.61 zu § 59.
- 3.2 Bei Fällen, die zu Einnahmeminderungen im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf § 40 Abs. 1 verwiesen. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall die Einnahmeminderung mehr als 50 000 DM beträgt.
34. In Nummer 1.621 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „50 000 DM“ durch die Zahl „200 000 DM“ ersetzt.
35. In Nummer 1.622 VV zu § 59 LHO werden die Wörter „25 000 DM bis 50 000 DM“ durch die Wörter „100 000 DM bis 200 000 DM“ ersetzt.

36. In Nummer 1.623 VV zu § 59 LHO werden die Wörter „5 000 DM bis 25 000 DM“ durch die Wörter „25 000 DM bis 100 000 DM“ ersetzt.
37. In Nummer 1.7 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „10 000 DM“ durch die Zahl „40 000 DM“ ersetzt und die Zahl „2 000 DM“ wird durch die Zahl „10 000 DM“ ersetzt.
38. In Nummer 1.8 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „5 000 DM“ durch die Zahl „25 000 DM“ ersetzt.
39. In Nummer 2.32 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „50 000 DM“ durch die Zahl „100 000 DM“ ersetzt.
40. In Nummer 2.33 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „10 000 DM“ durch die Zahl „20 000 DM“ ersetzt.
41. In Nummer 2.34 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „3 000 DM“ durch die Zahl „6 000 DM“ ersetzt.
42. In Nummer 2.41 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „10 000 DM“ durch die Zahl „50 000 DM“ ersetzt.
43. In Nummer 2.42 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „5 000 DM“ durch die Zahl „25 000 DM“ ersetzt.
44. In Nummer 2.43 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „1 500 DM“ durch die Zahl „7 500 DM“ ersetzt.
45. In Nummer 3.6 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „5 000 DM“ durch die Zahl „25 000 DM“ ersetzt.
46. In Nummer 3.7 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „3 000 DM“ durch die Zahl „15 000 DM“ ersetzt.
47. In Nummer 3.8 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „500 DM“ durch die Zahl „2 500 DM“ ersetzt.
48. In Nummer 2 VV zu § 61 LHO wird die Zahl „50 000 DM“ durch die Zahl „100 000 DM“ ersetzt. Die Zahl „1 000 DM“ wird durch die Zahl „5 000 DM“ ersetzt.
49. Bei den VV zu § 63 LHO wird folgende Nummer 6 angefügt:
6 Auf Nr. 1.6 VV zu § 7 wird hingewiesen.
50. Die Anlage zu Nummer 2 zu § 68 LHO (Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltungsgrundsätzgesetz, HGrG) erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu Nr. 2 zu § 68

Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltungsgrundsätzgesetz (HGrG)

I. Allgemeines

Die Prüfung von Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder mit Mehrheit beteiligt sind, ist durch das „Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltungsgrundsätzgesetz – HGrG)“ vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) geregelt. § 53 HGrG räumt den Gebietskörperschaften unter bestimmten Voraussetzungen Rechte ein, die über diejenigen hinausgehen, die den Gesellschaftern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zustehen. Gemäß § 49 HGrG gilt § 53 HGrG für den Bund und die Länder einheitlich und unmittelbar. Die dem Bund und den Ländern danach zustehenden Befugnisse sollen gemäß § 67 BHO/LHO unter den dort genannten Voraussetzungen im übrigen auch für die Unternehmen vereinbart werden, an denen der Bund bzw. die Länder nicht mit Mehrheit beteiligt sind.

§ 53 HGrG lautet:

„Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung wären,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.“

Die Gebietskörperschaften müssen sich demnach mit ihrem Verlangen grundsätzlich an den Vorstand oder die Geschäftsführung des Unternehmens wenden. Diese sind ihrerseits verpflichtet, dem Abschlußprüfer einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen.

Mit der erweiterten Aufgabenstellung nach § 53 HGrG (erweiterte Prüfung und Berichterstattung) ist keine Erweiterung der Funktion des Prüfers verbunden. Dem Prüfer werden dadurch insbesondere keine Aufsichtsfunktionen eingeräumt, diese obliegen den dafür zuständigen Institutionen (z. B. dem Aufsichtsrat). Aufgabe des Prüfers ist es, die Prüfung und Berichterstattung in dem in § 53 HGrG gezogenen Rahmen so auszugestalten, daß der Aufsichtsrat, das zuständige Ministerium und der Rechnungshof sich aufgrund des Berichts ein eigenes Urteil bilden und ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

Soweit zu dem zu prüfenden Sachverhalt eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist, sollte der Prüfer hierauf hinweisen und sich auf die Darstellung des Tatbestandes im Prüfungsbericht beschränken.

Die Erstattung eines vertraulichen Berichts über die Bezüge des Aufsichtsrats, des Vorstandes und der leitenden Angestellten gehört nicht ohne weiteres zur Berichtspflicht gemäß § 53 HGrG. Soweit das Land an einem Unternehmen mit Mehrheit beteiligt ist, wird der zuständige Minister die Erstellung eines vertraulichen Berichts im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantragen. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung der Gesellschaft einen entsprechenden Auftrag erteilen wird.

Als ausreichend kann aber auch die Feststellung des Abschlußprüfers angesehen werden, daß die Bezüge in Übereinstimmung mit den Dienstverträgen bzw. satzungsmäßigen Regelungen und Beschlüssen der Organe stehen.

II. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG

Da die handelsrechtliche Abschlußprüfung grundsätzlich keine Prüfung der Geschäftsführung beinhaltet, führt eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG im Prinzip zu einer nicht unwesentlichen Erweiterung des Prüfungsumfangs gegenüber § 317 HGB.

Dabei ist zu beachten, daß § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG nicht eine Prüfung der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft verlangt. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfangs schon daraus, daß als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im ganzen, sondern die Frage ihrer „Ordnungsmäßigkeit“ angesprochen wird.

Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG, nach denen die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben. Der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr

mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, den Beschlüssen der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare FehlDispositionen vorliegen. Auch ist besonders zu untersuchen, ob die Art der getätigten Geschäfte durch die Satzung gedeckt ist und ob eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder einem Beschuß des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung eingeholt wurde.

Es ist nicht Aufgabe der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Entscheidungsprozeß in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grobfehlsame oder mißbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Es ist zu untersuchen, ob durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die Geschäftsführungsentscheidungen ordnungsgemäß getroffen und durchgeführt werden können. In diesem Rahmen kann zur Prüfung auch eine Beschäftigung mit den Grundzügen der Unternehmensorganisation gehören; ggf. sind Anregungen zu einer Organisationsprüfung zu geben. Weiterhin kann es im Hinblick auf die ordnungsgemäßige Bildung und sachgerechte Durchführung der Entscheidungen notwendig sein, das interne Kontrollsyste in einem weitergehenden Umfang zu prüfen, als dies bei der Abschlußprüfung der Fall ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfordert im allgemeinen auch eine Prüfung größerer Investitionsprojekte hinsichtlich Genehmigung durch den Aufsichtsrat, vorliegender Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung einschließlich Vergabe, Überschreitungen u. dgl. Im Rahmen des § 53 HGrG wird in aller Regel eine stichprobenweise Prüfung als ausreichend angesehen werden können.

Die Prüfung der Verwendung der von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel zum Zwecke der Feststellung, ob die Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, gehört nicht zum Prüfungsumfang nach § 53 HGrG. Für eine derartige Prüfung ist ein gesonderter Auftrag erforderlich. Wird jedoch im Rahmen der Abschlußprüfung eine nicht ordnungsgemäßige Verwendung festgestellt, wird es in der Regel erforderlich sein, hierauf hinzuweisen, insbesondere wenn sich daraus Risiken ergeben, soweit für diese nicht Rückstellungen zu bilden sind.

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung enthält § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG keine besondere Bestimmung. Sind Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt worden, so ist entsprechend den allgemeinen Berichtsgrundsätzen und der Zielsetzung der Prüfung nach § 53 HGrG hierauf so einzugehen, daß dem Berichtsleser eine entsprechende Würdigung des Sachverhalts möglich wird. Ist dem Prüfer im Einzelfall eine Wertung nicht möglich, so ist dies anzugeben und der in Frage stehende Sachverhalt im Bericht darzustellen. Im allgemeinen gehört es nicht zum Inhalt dieser Ordnungsmäßigkeitsprüfung, daß der Prüfer auch zur Geschäftspolitik der Gesellschaft ein Urteil abgibt.

In die Berichterstattung werden – insoweit über die Anforderung nach § 321 HGB hinausgehend – insbesondere die folgenden Punkte einzubeziehen sein:

1. Im Prüfungsbericht sollte angegeben werden, wie oft der Aufsichtsrat im Berichtsjahr zusammengetreten ist und ob der Vorstand ihm gemäß Gesetz oder Satzung berichtet hat. Soweit die Berichte nach den bei der Abschlußprüfung gewonnenen Erkenntnissen eine offensichtlich nicht zutreffende Darstellung enthalten, ist auch hierüber zu berichten.
2. Im Prüfungsbericht sollte darauf eingegangen werden, ob das Rechnungswesen den besonderen Verhältnissen des Unternehmens angepaßt ist. Gegebenenfalls ist auch zu speziellen Gebieten der Kostenrechnung (Betriebsabrechnung, Vor- und Nachkalkulation) Stellung zu nehmen.

3. Ferner ist darzulegen, ob bei der Größe des Unternehmens eine interne Revision erforderlich ist. Soweit sie vorhanden ist, ist auf ihre organisatorische Stellung, Besetzung und Tätigkeit im Berichtsjahr sowie kurz darauf einzugehen, ob sie für das Unternehmen ausreichend ist.

4. Bestehen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens Bedenken gegen den Gewinnverwendungsvorschlag, so ist hierauf hinzuweisen.

5. Wurde bei der Prüfung festgestellt, daß getätigte Geschäfte nicht durch die Satzung gedeckt sind oder daß eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach einem Beschuß des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung nicht beachtet wurde, so ist darüber zu berichten.

6. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare FehlDispositionen und wesentliche Unterlassungen sind besonders darzustellen.

7. Im allgemeinen kann sich die Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der geprüften Investitionen auf Feststellungen beschränken, ob sich die Investitionen und ihre Finanzierung im Rahmen der Aufsichtsratsbewilligungen halten, aussagefähige Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt, Konkurrenzangebote in ausreichendem Umfang eingeholt worden sind und eine ordnungsgemäßige Abrechnungskontrolle vorliegt. Außerdem sind die Grundsätze darzulegen, nach denen die Aufträge, insbesondere die Bauaufträge, vergeben wurden.

Im übrigen dürfte es wegen des Eigeninteresses vieler Unternehmen an einer umfangreicher Darstellung der Investitionen, als dies nach § 53 HGrG erforderlich ist, zweckmäßig sein, den Umfang der Berichterstattung mit der Gesellschaft abzustimmen.

8. Bei Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung sollte unter Auswertung der vorliegenden Unterlagen auch zur Angemessenheit der Gegenleistung Stellung genommen werden. Ferner ist zu berichten, ob ggf. die Zustimmungen der zuständigen Organe vorliegen.

9. Zu den Veräußerungserlösen bei Abgängen des Anlagevermögens ist in wesentlichen Fällen oder dann Stellung zu nehmen, wenn Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs bestehen.

10. Zu nach Art und Höhe ungewöhnlichen Abschlußposten ist Stellung zu nehmen. So ist z. B. auf eine unangemessene Höhe der Vorräte oder auf ungewöhnliche Bedingungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten (Zinssatz, Tilgung, Sicherheiten) einzugehen.

11. Der Versicherungsschutz als solcher ist nicht Gegenstand der Prüfung. Gleichwohl ist auch darüber zu berichten, welche wesentlichen Versicherungen bestehen und ob eine Aktualisierung der versicherten Werte erfolgt. Ist für den Prüfer erkennbar, daß wesentliche, üblicherweise abgedeckte Risiken nicht versichert sind, so ist auch hierüber zu berichten. In allen Fällen ist darauf hinzuweisen, daß eine Prüfung der Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes nicht stattgefunden hat, sondern einem versicherungstechnischen Sachverständigen überlassen bleiben muß.

III.

Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG

Neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sieht § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ausdrücklich eine Berichterstattung über folgende Punkte vor:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Eine solche Berichterstattung ist ohne vorhergehende Prüfung nicht möglich. Die Aufgabenstellung überschneidet sich dabei teilweise sowohl mit der Abschlußprüfung

(z. B. Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft) als auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (z. B. bei verlustbringenden Geschäften, die ihre Ursache in einer nicht ordnungsmäßigen Geschäftsführung haben).

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

1. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB, wonach die Posten des Jahresabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern sind, führt in der Regel dazu, daß die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft darzustellen ist *). In diesem Rahmen wird im allgemeinen auch auf die Liquidität und Rentabilität eingegangen, wobei der Umfang der Ausführungen im wesentlichen von der Lage der Gesellschaft abhängt. Den in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a HGrG gestellten Anforderungen wird mit dieser berufssublichen Darstellung im allgemeinen entsprochen. Gegebenenfalls ist die finanzielle Entwicklung während des Berichtsjahrs zu erläutern, z. B. in Form einer Kapitalflussrechnung. Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 4 HGB sind nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflußt haben, aufzuführen und ausreichend zu erläutern. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die ungünstige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel führen kann.

Besondere Feststellungen können zu folgenden Punkten in Betracht kommen:

- a) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Vermögenslage ist ggf. auch zur Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung Stellung zu nehmen.
- b) Die Höhe und die Entwicklung der stillen Reserven sind lediglich für wesentliche Beträge und nur dann darzustellen, wenn diese ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. In Betracht kommen z. B. Hinweise auf erhebliche steuerliche Sonderabschreibungen, auf bei Beteiligungen thesaurierte umfangreiche Gewinne, auf die Kurswerte von Wertpapieren und dgl. Soweit die Reserven bei einer Realisierung zu versteuern wären, ist hierauf hinzuweisen.
- c) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Ertragslage sind das Betriebsergebnis und das außerordentliche Ergebnis zu erläutern. Soweit Spartenrechnungen vorliegen, ist hierauf einzugehen. Aufwendungen und Erträge, die wegen ihrer Art oder ihrer Höhe bemerkenswert sind (z. B. nicht übliche Zinsen und Provisionen), sind im Bericht hervorzuheben. Wesentliche Unterschiede gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern. Gegebenenfalls ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von der Geschäftsleitung eingeleitet oder beabsichtigt sind.
- 2. Die verlustbringenden Geschäfte und ihre Ursachen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann darzustellen, wenn sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Demnach kommen in der Regel nur größere Verlustfälle in Betracht. Zu schildern sind die Geschäfte als solche sowie die wesentlichen für den Prüfer erkennbaren Ursachen. Dabei ist darauf einzugehen, ob es sich um von der Geschäftsführung beeinflußbare oder nicht beeinflußbare Ursachen handelt. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, weshalb derartige verlustbringende Geschäfte von der Gesellschaft abgeschlossen wurden oder ggf. auch künftig weiter getätigt werden. Dabei kann es zweckmäßig sein, die Auffassung der Geschäftsführung über die Ursachen der Verluste im Bericht anzugeben; eine abweichende Auffassung des Prüfers ist zu vermerken.
- 3. Die Verluste werden im allgemeinen der Kostenrechnung, insbesondere der Nachkalkulation, zu entnehmen sein. Im Bericht ist auch anzugeben, auf welcher Basis

die Verluste ermittelt worden sind. Eine eingehende Prüfung der Unterlagen wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

4. Die Ursachen eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrages werden in der Regel durch die Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie durch die Nennung einzelner größerer verlustbringender Geschäfte erkennbar sein.

IV.

Schlußbemerkung

Sofern die Prüfung keine besonderen Feststellungen ergeben hat, könnte in die Schlußbemerkung etwa folgender Absatz aufgenommen werden:

„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gebrachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.“

Enthält der Bericht wesentliche Feststellungen, die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen können, so ist auf sie in der Schlußbemerkung unter Anführung der entsprechenden Textziffer des Berichts hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn verlustbringende Geschäfte vorliegen, die im Bericht Anlaß zu einer besonderen Erläuterung gegeben haben.

- MBl. NW. 1990 S. 803.

71260

Satzung der „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“

Bek. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 28. 5. 1990 –
IA 2 – 2635.07040/SW

§ 12 der Satzung der „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“ vom 24. März 1977 – meine Bek. v. 13. 4. 1977 (SMBL. NW. 71260) – wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „kostenlos mit“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stiftung hat aus den ihr zufließenden Mitteln dem Land die Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle zu erstatten.

- MBl. NW. 1990 S. 807.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 5. 1990 – IB 1

Der Dienstausweis Nr. 1337 des Herrn Martin Escher, ausgestellt am 7. 10. 1982 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1990 S. 807.

*) (Fachgutachten IDW 2/1988: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlußprüfungen – Die Wirtschaftsprüfung 1989 Nr. 1/2 Seite 20 ff. –)

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 37 v. 13. 6. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	15. 5. 1990	Siebte Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	282
210	17. 5. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)	282
221	13. 5. 1990	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung und Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern zur Errichtung eines Wissenschaftsrates	286
2251	15. 3. 1990	Erster Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)	286
2251	27. 4. 1990	Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der dritten Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk	288
230	15. 5. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung im Gebiet der Stadt Bielefeld)	289
7824	15. 5. 1990	Verordnung über Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz	288
	10. 5. 1990	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1990	288

– MBl. NW. 1990 S. 808.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569